

Zitat – falsch oder richtig

Eine Boulevardzeitung berichtet in zwei Beiträgen über einen 34jährigen Mann, der sich angeblich mit der Jagdpistole seines Vaters erschossen hat. Sie schildert den Leidensweg des Wissenschaftlers, der nach einer komplizierten Herzoperation schwerbehindert war. Die Eltern klagten wegen eines ärztlichen Kunstfehlers, die Klage wurde jedoch abgewiesen. Danach erhoben sie Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat teilt der Vater des Mannes mit, dass das ihm in dem Artikel zugeschriebene Zitat "Ein Arztfehler hat das Leben meines Sohnes vernichtet" nicht von ihm stammt. Bei der Jagdpistole habe es sich nicht um seine Waffe gehandelt, sondern um diejenige seines Sohnes. Die Höhe des geforderten Schmerzensgeldes sei mit 100.000 D-Mark ebenfalls falsch angegeben. Die Redaktion der Zeitung gesteht, dass sich bei der Zuordnung der Wasser ein bedauerlicher Fehler eingeschlichen habe. Keineswegs unzutreffend sei jedoch, dass die Eltern des Mannes davon ausgegangen seien, ein Arztfehler habe das Leben ihres Sohnes vernichtet. Insoweit sei nichts Falsches berichtet worden. (1999)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass das dem Vater zugeschriebene Zitat, das in beiden Beiträgen veröffentlicht wurde, in der Tat falsch ist. Aus einem Protokoll des Gespräches zwischen dem Beschwerdeführer und dem Autor geht hervor, dass diese Aussage vom Vater nicht gemacht worden ist. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex und die darin geforderte journalistische Sorgfaltspflicht vor. Gleiches gilt für die Behauptung, der junge Wissenschaftler habe sich mit der Jagdpistole seines Vaters erschossen. Dass diese Aussage im Bericht falsch ist, hat die Zeitung in ihrer Stellungnahme bereits eingeräumt. Der Presserat beschließt den Fall mit einem Hinweis. (B 50/99)

Aktenzeichen:B 50/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis